

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vemcon GmbH

1. Präambel

- 1.1 Die Vemcon GmbH (nachfolgend: Anbieter) ist Anbieter verschiedener hardwarebasierter und/oder softwarebasierter Produkte zur Kontrolle und Steuerung von Baumaschinen sowie von Zubehör und Ergänzungen der Produkte.
- 1.2 Der Kunde will diese Vertragsprodukte beim Anbieter kaufen oder nutzen.

2. Vertragsgegenstand; Leistungsumfang

- 2.1 Vertragsprodukte sind die hardwarebasierten und/oder softwarebasierten Produkte zur Kontrolle und Steuerung von Baumaschinen einschließlich des Zubehörs und Ergänzungen sowie einschließlich etwaiger von Anbieter vertragsgemäß zu erbringenden Professional Services oder sonstiger auf andere Vertragsprodukte bezogene Waren oder Dienstleistungen. Soweit der Vertrag die Nutzung des Vemcon-Systems oder die Nutzung der Vemcon-Cloud umfasst, gelten ergänzend zu diesen AGB die AGB Vemcon System und Vemcon-Cloud. Soweit der Kunde Produkte weiterverkaufen will, deren Nutzung den Zugriff auf die Vemcon-Cloud voraussetzt, so ist er verpflichtet, den Käufer über die Voraussetzungen für die Nutzung, insbesondere über die Geltung der AGB Vemcon-System und Vemcon-Cloud zu informieren.
- 2.2 Der Kunde kauft beim Anbieter die im Angebot bezeichneten Vertragsprodukte gemäß der im Angebot genannten Spezifikation.
- 2.3 Eine Bedienungsanleitung und/oder ein Benutzerhandbuch ist nur geschuldet, wenn diese bzw. dieses ausdrücklich im Angebot aufgeführt ist oder wenn der Anbieter von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, eine Bedienungsanleitung und/oder ein Benutzerhandbuch beizufügen. Die Bereitstellung dieser Dokumente und etwaiger weiterer Dokumentationen kann, sofern sie geschuldet ist, auf einem Downloadportal erfolgen, welches erlaubt, die hinterlegten Daten dauerhaft auf andere Datenträger herunterzuladen und den Dateiinhalt auszudrucken.
- 2.4 Dienstleistungen kann der Anbieter nach gesonderter Beauftragung als Professional Services erbringen.
- 2.5 Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen der Erbringung sämtlicher Leistungen nach dieser Vereinbarung Unterauftragnehmer einzusetzen.

3. Lieferung; Gefahrübergang; Rügepflicht

- 3.1 Lieferfristen sind grundsätzlich Prognosen und nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 3.2 Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung des Anbieters, wenn und soweit der Anbieter im Zeitpunkt der Vereinbarung der Lieferfrist bereits ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatte, das ihm bei vertragsgerechter Lieferung an ihn die rechtzeitige Lieferung an den Kunden ermöglicht hätte und wenn der Anbieter die nicht rechtzeitige Lieferung durch seinen Lieferanten nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Anbieter nach Vertragsschluss ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, das ihm bei vertragsgerechter Lieferung an ihn die rechtzeitige Lieferung an den Kunden ermöglicht hätte und wenn der Anbieter die nicht rechtzeitige Lieferung durch seinen Lieferanten nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege von Betriebssystemsoftware sowie Standardtreiber sowie Wartung und Instandsetzung der Vertragsprodukte sind nicht geschuldet, es sei denn es ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 3.4 Bei einer Lieferung körperlicher Gegenstände als Vertragsprodukte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Warenannahmefähigkeit zu einem angekündigten Liefertermin besteht. Der Kunde hat in diesem Fall die Transport-/Umverpackungen unverzüglich auf äußerlich sichtbare Beschädigungen zu untersuchen und muss solche Beschädigungen unverzüglich gegenüber dem Frachtführer rügen sowie ggf. die Annahme verweigern und den Anbieter unverzüglich über etwaige Beschädigungen oder sonstige Auffälligkeiten schriftlich oder in Textform unterrichten. Macht der Kunde keine Mängel geltend, so gelten die Vertragsprodukte als bei Ablieferung mangelfrei, soweit der später geltend gemachte Mangel bei Durchführung der vereinbarten Untersuchung erkennbar gewesen wäre.
- 3.5 Der Kunde wird alle Vertragsprodukte, unabhängig davon, ob es sich um körperliche Gegenstände handelt oder nicht, jeweils unverzüglich in Betrieb nehmen, um die Funktionsfähigkeit zu testen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Macht der Kunde keine Mängel geltend, so gelten die Vertragsprodukte als bei Ablieferung mangelfrei, soweit der später geltend gemachte Mangel bei Durchführung des Tests erkennbar gewesen wäre.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sind die Vertragsprodukte körperliche Gegenstände (Vorbehaltsware), so bleiben diese Eigentum des Anbieters bis alle Forderungen aus der jeweiligen Bestellung erfüllt sind. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Forderung aus einer Bestellung in Verzug gekommen ist, hat der Anbieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Leistung gesetzt hat. Bei der Rücknahme anfallende Transportkosten trägt der Kunde.
- 4.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde dem Anbieter bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Anbieter nimmt diese Abtretung an.
- 4.4 Der Kunde darf diese gemäß 4.3. abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Anbieter einziehen, solange der Anbieter diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Anbieter die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.5 Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, kann der Anbieter vom Kunde

verlangen, dass er dem Anbieter die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Anbieter alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Anbieter zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 4.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für den Anbieter vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht dem Anbieter gehören, so erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 4.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Anbieter nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt (z.B. durch Einbau in das Kundensystem), so erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und der Anbieter bereits jetzt einig, dass der Kunde dem Anbieter anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Anbieter nimmt diese Übertragung an.
- 4.8 Das gemäß den vorstehenden Absätzen entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für den Anbieter verwahren.
- 4.9 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und muss den Anbieter unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Anbieter seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 4.10 Wenn der Kunde dies verlangt, ist der Anbieter verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert einer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Der Anbieter darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

5. Preis; Kaufpreis; Vergütung

- 5.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Alle vereinbarten Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es ist Abweichendes vereinbart.
- 5.2 Die Vergütung ist jeweils nach Vertragsschluss und binnen 14 Kalendertagen ab Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, es sei denn es ist Abweichendes vereinbart. Die Rechnungsstellung kann elektronisch erfolgen.
- 5.3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn die zugrunde liegende Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.4 Professional Services werden grundsätzlich auf Basis eines Stundensatzes in Höhe von 165 Euro zzgl. USt. abgerechnet, es sei denn es ist ausdrücklich ein abweichender Stundensatz oder eine Vergütung nach eine Pauschale oder einem Festpreis vereinbart.
- 5.5 Professional Services werden grundsätzlich nach Leistungserbringung abgerechnet und sind nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Kunden fällig.

6. Konformität des Vertragsprodukts; Export Compliance

- 6.1 Für die Konformität gelten die am Sitz des Anbieters geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen.
- 6.2 Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ausfuhr der Vertragsprodukte und der damit verbundenen technischen Daten der Einhaltung der geltenden Ausfuhrgesetze unterliegen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Exportgesetze einzuhalten und keine Handlung vorzunehmen, die gegen solche Gesetze verstoßen würde.

7. Branding

Die Ware wird ausschließlich unter der Marke des Anbieters vertrieben. Kennzeichen des Anbieters dürfen im Rahmen des Einbaus oder Weiterverkaufs nicht entfernt werden.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1 Der Auswahl der Vertragsprodukte gemäß Angebot liegen die Anforderungen zugrunde, welche der Kunde für seine Unternehmung und seine Anwendungszwecke ermittelt hat.
- 8.2 Ist das gelieferte Vertragsprodukt mangelhaft, kann der Anbieter zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Austausch des entsprechenden Vertragsprodukts mit einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die vom Anbieter gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann dieser sie ablehnen. Das Recht des Anbieters, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.3 Der Anbieter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 8.4 Sofern eine Veränderung an einem Vertragsprodukt vorgenommen wurde, hat der Kunde zu beweisen, dass die jeweilige Veränderung nicht ursächlich für einen geltend gemachten Mangel war. Gleiches gilt insbesondere, wenn Gehäuse bei Hardware geöffnet wurden.
- 8.5 Ansprüche wegen Mängelgewährleistung verjähren binnen eines Jahres nach Ablieferung beim Kunden.
- 8.6 Mängel sind schriftlich oder in Textform zu melden.
- 8.7 Der Kunde ist für die Sicherung der Daten und Programme vor Beginn der Mangelbeseitigungsarbeiten verantwortlich. Bei Datenverlust hat der Anbieter nur den Aufwand zu tragen, der dadurch entsteht, dass die zerstörten Daten aus einer Datensicherung sowie der Programmstand wiederhergestellt werden müssen.
- 8.8 Der Kunde hat dem Anbieter mindestens zweimal unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, den Mangel zu analysieren und zu beheben. Der Anbieter hat dabei die Wahl, ob er in einem ersten Schritt eine telefonische oder Fehlerbehebung per Fernwartung versucht. Die Parteien schließen soweit erforderlich für die Fernwartung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach der Datenschutzgrundverordnung und ergänzender Regelungen des BDSG ab.
- 8.9 Der Kunde hat dem Anbieter während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache auch außerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten

vor Ort nach seinen Sicherheits- und Zutrittsregelungen zum Zwecke der Mangelbeseitigung zu ermöglichen.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1 Der Anbieter haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach nur für Schäden, (a) die der Anbieter oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben bzw. die (b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine Pflichtverletzung des Anbieters oder eine seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Der Anbieter haftet ferner, (c) wenn der Schaden durch die Verletzung einer Verpflichtung des Anbieters entstanden ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 9.2 Der Anbieter haftet in den Fällen des Absatzes 1 dieser Ziffer, Buchstaben (a) und (b) der Höhe nach im Rahmen des gesetzlichen Haftungsumfangs. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien sind sich einig, dass ein Schaden maximal in Höhe von 1.000.000 EUR pro Schadensfall vertragstypisch vorhersehbar ist. Droht dem Kunden ein Schaden, der diesen Betrag überschreiten kann, so ist er verpflichtet, den Anbieter unverzüglich hierauf aufmerksam zu machen.
- 9.3 In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist die Haftung des Anbieters unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftungsregelungen in vorstehenden Absätzen gelten auch für eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- 9.5 Soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie oder wegen arglistiger Täuschung in Betracht kommt, bleibt sie von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Anbieter wird ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieser Vereinbarung nur abgeben oder das verbindliche Angebot des Kunden nur akzeptieren, wenn der Kunde ein Unternehmen oder eine Person ist, die in Ausübung ihres Handelsgeschäfts oder Berufs tätig ist.
- 10.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert der Anbieter nicht. Dies gilt auch, wenn er der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- 10.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich solcher über ihre Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in München ausschließlich zuständig.
- 10.5 Der Anbieter ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Änderungen der AGB werden dem Kunden frühzeitig mindestens sechs Wochen vor Geltung der geänderten AGB schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für ein bestehendes Vertragsverhältnis als bindend, wenn der Kunde weder schriftlich noch per E-Mail innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung

Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde bei der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

- 10.6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schrift- oder Textformerfordernis.
- 10.7 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Regelungslücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.